



Orientierungshilfe
betreffend Entgelt für Arbeitsverhältnisse bei praktischer Fachausbildung in
Klinischer Psychologie sowie Gesundheitspsychologie

Auf Grundlage der Umfragen im Feld, Erhebungen des Berufsverbandes der Psychologinnen und Psychologen (BÖP) und Besprechungen mit Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie einer Entscheidung des Arbeits- und Sozialgerichts Wien aus dem Jahr 2017 darf nunmehr nachstehende Orientierungshilfe im Hinblick auf Entgeltregelungen zur Verfügung gestellt werden.

Das Psychologengesetz 2013 gibt vor, dass die praktische Fachausbildungstätigkeit zum Erwerb der praktischen fachlichen Kompetenz im Rahmen von Arbeitsverhältnissen unter Anleitung zu absolvieren ist, wobei dafür alle arbeitsrechtlichen Vorschriften einschließlich des für den jeweiligen Betrieb geltenden Kollektivvertrages und allfälliger Betriebsvereinbarung(en) anzuwenden sind.

Es handelt sich dabei **um praktische Fachausbildungstätigkeit, die unter Anleitung und Aufsicht** von zumindest seit zwei Jahren selbständig berufsberechtigten Berufsangehörigen der Klinischen Psychologie oder der Gesundheitspsychologie zu erfolgen hat.

Aus Sicht des BMGF ist daher **nicht davon auszugehen**, dass diese Fachauszubildenden in analoger Weise zu entlohnen wären **wie selbständig Berufsberechtigte** im Bereich der Klinischen Psychologie oder der Gesundheitspsychologie, da es sich nicht um eigenverantwortliche Berufsausübung handelt, sondern dem Erwerb der Fachkompetenz während der praktischen Ausbildungszeit handelt und die **Lern- und Ausbildungszwecke** im Vordergrund stehen.

Im Rahmen des Psychologengesetzes 2013 werden keine Vorgaben über die Höhe eines Entgelts ausgeführt.

Grundsätzlich ist im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses das der Leistung und dem Zeitaufwand entsprechende Entgelt zwischen dem/der Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerin und dem/der Arbeitgeber/Arbeitsgeberin zu vereinbaren. So sind die Fachauszubildenden durch den/die konkrete/n Arbeitgeber/in nach den dem Tätigkeitsbild entsprechenden

Einstufungen zu entlohnen bzw. in jene Beschäftigungsgruppe einzustufen, die der Wertigkeit dieser angeleiteten und beaufsichtigten Tätigkeit am ehesten entspricht.

Kollektivverträge

Insbesondere kommen für Einrichtungen die an **Kollektivverträge** gebunden sind, der Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (BAGS-KV bzw. SWÖ-KV) und der Caritas-KV für die in Rede stehenden Fachausbildungstätigkeiten als Orientierung in Frage.

Da in den Kollektivverträgen keine eigenständige Zuordnung der Fachauszubildenden in diesem Bereich getätigt wurde, sind vergleichbare Berufstätigkeiten heranzuziehen und eine analoge Zuordnung vorzunehmen. Als Vergleich könnte die **Verwendungsgruppe 4 des BAGS-KV bzw. SWÖ-KV** beispielhaft genannt werden, in der beispielsweise die Tätigkeit der „Lern- und Freizeitbetreuerinnen in Ausbildung oder der Therapiegehilfinnen“ erfasst ist.

Im Hinblick auf diese Einschätzung erging **ein Erkenntnis des Arbeits- und Sozialgerichts Wien** im Jahr 2017 das, die von der Klägerin geforderte Einstufung in der Verwendungsgruppe 4 des Kollektivvertrags der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV), dem die Einrichtung, in der eine Fachausbildungskandidatin tätig war, unterworfen ist, jedenfalls als gerechtfertigt feststellte. Das entsprach (2017) einem Betrag von € 1.309,75 brutto/28,5 Stunden monatlich.

Landes- oder bundesdienstrechtliche Besoldungsregelungen

Bestehen konkrete **landes- oder bundesdienstrechtliche Besoldungsregelungen** für Fachauszubildende im gegenständlichen Bereich, so sind diese vorrangig anzuwenden.

Als **Orientierungshilfe** für die Festsetzung einer angemessenen Entlohnung könnten mangels sonstiger Regelungen folgende Ergebnisse der getätigten Erhebungen herangezogen werden, wobei markante Ergebnisse als Beispiel aufgezeigt werden können:

- **ab € 1.816,90** (Vollzeitbeschäftigung) gemäß Verwendungsgruppe 4 des SWÖ-KV (laut Erkenntnis des Arbeits- und Sozialgerichts Wien im Jahr 2017)
- **€ 892,58** für 40 Wochenstunden (AUVA Hauptstelle, Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs),
- Verwaltungspraktikantenschemata der Bundesbediensteten (zB in Justizanstalten),
- **€ 2.118,63** für 40 Wochenstunden zuzüglich der Allgemeinen Dienstzulage von € 161,51 (Krankenanstaltenverbund Wien nach Gehaltsschema im Bereich IV-Dienstklasse A/III, Einreihung in die Gehaltsstufe 1),

- **€ 2.034,38** für 40 Wochenstunden nach dem Einkommensschema 1 – Verwaltung, Einkommensband 5, Salzburger Landeskliniken und Amt der Salzburger Landesregierung (ab 1.1.2016).
- In diesem Zusammenhang könnte auch auf die Novellierung der Entgeltregelung gemäß **Rechtspraktikantengesetz**, BGBl. I Nr. 39/2016, hingewiesen werden, das einen Ausbildungsbeitrag von 50% des Monatsentgelts einer/eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe v1, Entlohnungsstufe 1 für die Ausbildungsphase festlegt. Dazu ist aber anzumerken, dass es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt, sondern im Rechtspraktikantengesetz auf ein Ausbildungsverhältnis abgestellt wird.
- Angemerkt wird, dass bei Teilzeitbeschäftigungen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, bei dem der Anspruchslohn wegen des geringen Zeitausmaßes unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt, keine Anmeldung zur Vollversicherung, sondern nur die Anmeldung zur Unfallversicherung notwendig ist.

Zur Klärung allfälliger näherer arbeitsrechtliche Fragen darf auf die für arbeitsrechtliche Fragen zuständigen Abteilungen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz verwiesen werden.

Stand: 5/2018